Die Schweizerfahne, 1841-1941

Autor(en): **Gessler, E.A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **55 (1941)**

Heft 3-4: **Live commemoratif = Festschrift**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-745401

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Schweizerfahne, 1841-1941

Von E. A. Gessler.

Die Entwicklung des Schweizerkreuzes seit den Tagen der Gründung der Eidgenossenschaft dürfen wir hier als bekannt voraussetzen[1]), weniger jedoch die Tatsache, dass am 15. Februar vor hundert Jahren durch die Tagsatzung die Einführung einer eidgenössischen Fahne erfolgte. Diese Jahrhundertfeier soll hier kurz ihre Würdigung finden.

Mit der neuen Bundesverfassung von 1815 wurde auch ein neues offizielles Wappen der Schweiz eingeführt: „Das Siegel der Eidgenossenschaft ist das Feldzeichen der alten Schweizer, ein weisses freistehendes Kreuz im roten Feld, samt der Umschrift Schweizerische Eidgenossenschaft." Das eidgenössische Kreuz erhielt somit nicht nur wie früher militärische, sondern auch diplomatische und staatsrechtliche Bedeutung. Da in jener Zeit die Uniformen der einzelnen Kantone untereinander sehr stark variierten, galt es, ein allgemeines Feldzeichen, die eidgenössische Feldbinde zu schaffen, die ebenfalls 1815 eingeführt wurde. Im Militärreglement von 1817 ist sie folgendermassen geschildert: „Das allgemeine Feldzeichen aller im Aktivdienst der Eidgenossenschaft stehenden Militärpersonen ist ein rotes drei Zoll breites Armband mit weissem Kreuz, am linken Arm zu tragen." Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist dieses dann ausser Gebrauch gesetzt worden, doch hat es heutzutage für den Hilfsdienst wieder allgemeine Geltung erlangt.

Schon 1815 hat die Tagsatzung den Versuch gemacht, an Stelle der Kantonalfahnen eine eidgenössische einzuführen; damals wurden aus den Resten der aus Frankreich zurückgerufenen vier Schweizerregimenter vier Elitelinienbataillone aufgestellt. Sie erhielten bei einem im Oktober obigen Jahres abgehaltenen militärischen Festakt je eine Ehrenfahne. Auf dem viereckigen, rotseidenen Pannertuch sehen wir ein schmales dreischenkliges, weisses Kreuz, jedoch nicht durchgehend, wie beim alten gemeineidgenössischen Feldzeichen, sondern ein freischwebendes, das bis gegen den Rand des Tuches reichte; auf dem waagrechten Balken dieses Kreuzes war einerseits in Goldbuchstaben aufgemalt: „Schweizerische Eidgenossenschaft" und auf der anderen Seite „Für Vaterland und Ehre", auf dem senkrechten Balken war ein mit einem Lorbeerkranz umwundenes Schwert angebracht (Fig. 47). Diese erste eidgenössische Fahne hat sich jedoch damals nicht durchsetzen können.

Die eidgenössische Armee hatte nun wohl eine gemeinsame Militärorganisation, eidgenössische militärische Institute, einen Generalstab, die Armbinde, auch die rotweisse Kokarde, aber immer noch 22 Kantonalfahnen. Die eidgenössische Fahne nach dem Staatssiegel und dem Feldzeichen von 1815 setzte sich jedoch trotzdem langsam durch. Die schweizerische Offiziers-Gesellschaft und der eidgenössische Schützenverein wählten sie als ihr Bundeszeichen. Auch bei den sog. eidgenössischen „Übungslagern", die den späteren Truppenzusammenzügen entsprachen, wurde sie auf den Zelten aufgestellt. Auf zahlreichen bildlichen Darstellungen in der ersten

[1]) Vgl. „Schweizerkreuz und Schweizerfahne", von E. A. Gessler, Zürich 1937, woselbst ein ausführliches Literaturverzeichnis. Vergleiche auch die ausführliche Besprechung dieser Publikation in unserer Zeitschrift, Jahrg. 1940, Seite 47.

Hälfte des 19. Jahrhunderts sehen wir dieses eidgenössische Bundeszeichen. Anfangs mit durchgehendem, dann mit freischwebendem langschenkligem Kreuz, das im zweiten Viertel des obigen Zeitraums einem breiteren Platz machte, dessen freischwebende Stellung immer stärker betont wurde, bis endlich das für die Fabrikation bequemere aber unhistorische Quadratenkreuz sich durchsetzte. Die Bestrebungen zur Einführung einer allgemeinen Schweizerfahne, mit Unterdrückung der geflammten kantonalen Militärfahnen, gewannen immer mehr Raum. Entscheidend wurde

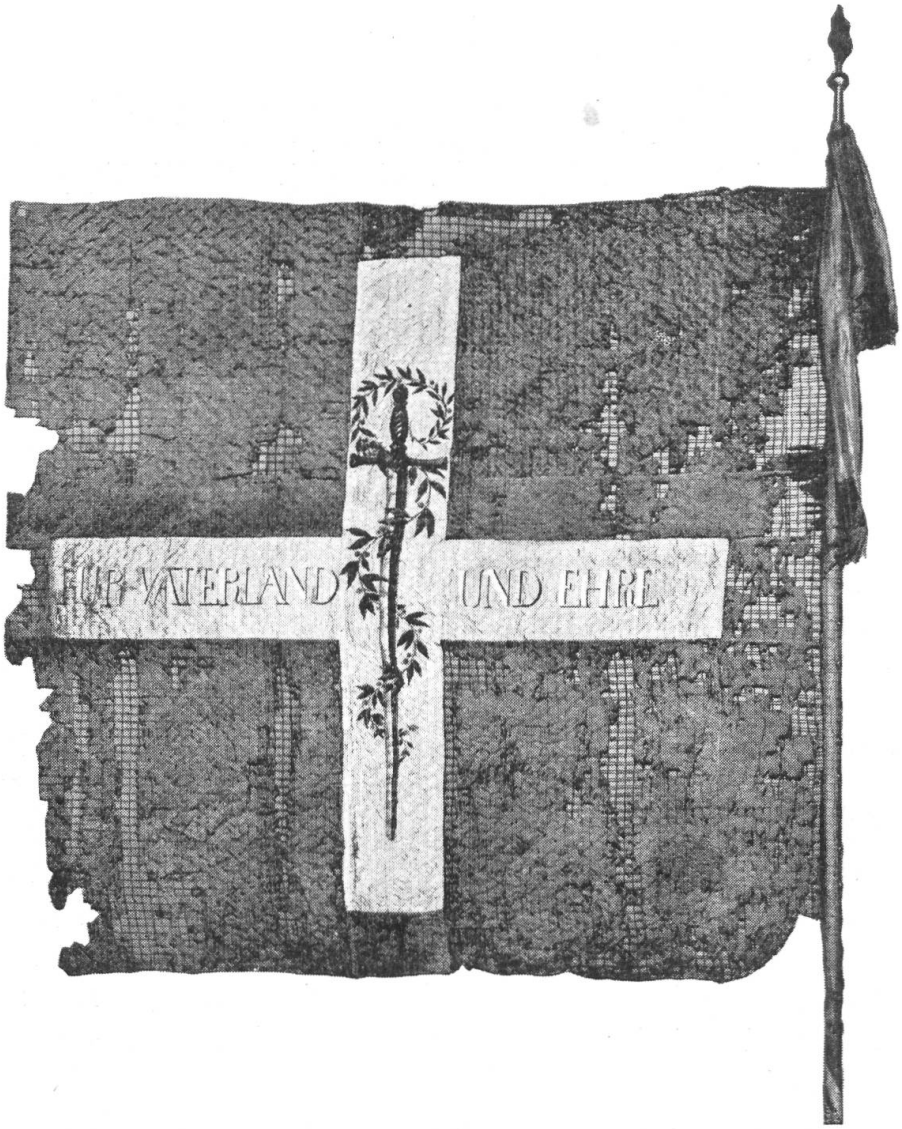

Fig. 47

1833 die aargauische Militärorganisation, die bestimmte: „Die aargauischen Truppen führen die eidgenössische Fahne, rot mit einem weissen Kreuze." Der unentwegte Vorkämpfer für ein allgemeines eidgenössisches Feldzeichen war der Genfer Genieoberst Guillaume Henri Dufour. Zehn Jahre, von 1830 weg, hat er offiziell und inoffiziell dafür gearbeitet. Mehrmals fanden Abstimmungen in der Tagsatzung statt, da eine Minderheit zäh an den alten Kantonalfahnen festhielt. Man wollte diese Farben, an denen die grossen historischen Erinnerungen hafteten, lange nicht aufgeben. Erst 1840 ging dann der Antrag bei der Tagsatzung durch, eine eidgenössische Fahne einzuführen. Das Tuch sollte aus gutem Seidenstoff von quadratischer Form bestehen, mit einem weissen Kreuz in der Mitte, dessen Balken sollen einen

Schuh breit und drei Schuh lang sein. Als Konzession an die Kantone wurde eine Fahnenschleife in ihren Farben zugestanden. Diese eidgenössische Fahne wurde im Militärreglement von 1841 zur Ordonnanz erklärt.

Die neue Bundesverfassung von 1848 stellte dann schliesslich fest: „Alle Truppenabteilungen im eidgenössischen Dienst führen ausschliesslich die Eidgenössische

Fig. 48

Fahne." Eine genaue Beschreibung derselben finden wir erst im „Reglement über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres" von 1852. Zugleich wurde auch für die Dragonerschwadronen eine Standarte eingeführt. Beide zeigten das Quadratenkreuz, fünf gleiche Vierecke im roten Feld. Während diese Fahnen beidseitig den Kantonsnamen trugen, wurden die der Füsilierbataillone 1884 mit Kantonsnamen und Bataillonsnummer versehen.

Die Form des neuen Kreuzes war heraldisch schlecht und unschön; sie wurde dann bereits Ende der 1880er Jahre angefochten, und nach heftigem Streit der Meinungen in der Literatur und in den Tageszeitungen beschloss 1889 die Bundesversammlung: „Das Wappen der Eidgenossenschaft ist im roten Feld ein aufrechtes,

freistehendes, weisses Kreuz, dessen unter sich gleiche Arme je ein Sechsteil länger sind als breit"; damit entspricht die heutige Fahne wieder dem eidgenössischen Staatssiegel von 1815 und dem alten historischen Schweizerwappen.

Die Organisation des Heeres, die Truppenordnung von 1911, bestimmt gemäss der Militärorganisation von 1907: „Fahnen und Standarten. Die Infanterie- und Sappeurbataillone sind mit der eidgenössischen Fahne, die Kavallerie-Regimenter mit der Standarte ausgerüstet." 1912 wurden bei der Ausführung der neuen Truppenordnung für die neugeschaffenen Bataillone neue Fahnen nötig. Das Format des Tuches wurde verkleinert, so dass Länge und Breite nur noch 110 cm betragen. Ebenso sind die Aufschriften, Kantonsnamen und Bataillonsnummern mit kleinerer Schrift ausgestattet.

Zu den alten Feldzeichen: Bataillonsfahne, Kavalleriestandarte, Kommandostandarte des Generals und der Heereseinheitskommandanten nebst der Rotkreuzfahne der Sanität, ist 1931 die Radfahrerstandarte eingeführt worden. Der Aktivdienst 1940 erforderte zwei neue Standartenmodelle, die Grenzerstandarte nebst einer solchen für die Artillerieabteilungen mit Pferde- und Motorzug, sowie die Fliegerflagge, so dass die schweizerische Armee heute fünf verschiedene Feldzeichen besitzt[1]).

Hundert Jahre weht nun die eidgenössische Fahne als Zeichen der Einigkeit des Schweizervolkes unserer Armee voran, getreu dem Wahlspruch von 1815: „Für Vaterland und Ehre".

Le armi dei baliaggi ticinesi

C. Trezzini.

Il cantone Ticino non costituì mai un'unità politica prima del 1798. Il suo stesso nome era sconosciuto nel passato e lo si deve a Corrado Escher, il quale lo propose per il primo nella seduta del 1° maggio 1798 al Gran Consiglio Elvetico per indicare il territorio degli otto baliaggi subalpini, che dovevano essere riuniti in un solo tutto. La proposta era stata vana, poichè la costituzione unitaria di quell'anno aveva raggruppato gli antichi baliaggi nei due cantoni di Lugano e di Bellinzona. Fu la seconda costituzione elvetica del 20 maggio 1802 che diede ai due cantoni riuniti il nome di Ticino. L'atto di mediazione del 1803 consacrò definitivamente la cosa.

* * *

Fino al 1798 le varie regioni che compongono il cantone, pur condividendo in genere le sorti dell'alta Italia, corsero vie diverse. Si può anzi dire che ognuna di esse ebbe la sua propria storia. E' vero che il vescovo di Como prima, la città omonima poi esercitarono la loro giurisdizione su vaste porzioni del Ticino attuale. Ma anche sotto quel regime ogni regione godeva, da tempi immemorabili, di au-

[1]) Vgl. „Die Feldzeichen der schweizerischen Armee" von G. Zeugin. Sonderabdruck aus der schweiz. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen, 1941.